



**Reglement und Tarif
über das
Bestattungs- und
Friedhofwesen**

der

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.72)

**1.6.1998
Teilrevision 1.7.2010**

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesens	4
Aufsicht	4
II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattungen	4
Meldepflicht und Leichenfund	4
Vertretung	5
Leichentransport	5
III. Ausführung der Bestattung	5
Bestattung, Wartefrist.....	5
Zuständigkeit.....	5
Aufbahrung.....	6
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	6
Schliessen des Sarges.....	6
Bestattungszeiten.....	6
Ort der Abdankung.....	7
Bestattungskosten, Unentgeltlichkeit	7
Beisetzung Auswärtiger.....	7
IV. Friedhof	7
1. Gräber	7
Zuweisung der Grabstellen	7
Einteilung der Gräber	7
Ruhezeit der Gräber.....	7
Erdbestattungs-Reihengräber	8
Urnen(reihen)gräber.....	8
Gemeinschaftsgrab	8
Grab der Ungenannten.....	9
2. Grabmäler und Einfassungen	11
Grabmäler	11
Masse der Grabsteine	11
Grabplatten	12
Setzen der Grabmäler	12
Haftung.....	12
Eigentum der Grabmäler.....	12
3. Anpflanzung und Unterhalt	12
Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	12
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber	13
Anpflanzung und Unterhalt der Anlagen	13
Vernachlässigte Gräber.....	13
4. Aufhebung, Exhumierung und Umbestattung	13
Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern	13
Umgrabung, Exhumierung	13
Umbestattung.....	14

V. Friedhofordnung	14
Eigentum	14
Bestattungsplan	14
Öffnungszeiten Aufbahrungsgebäude	14
Besuchsordnung	14
VI. Gebühren	15
Gebühren	15
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	15
Bussen	15
Rechtspflege	15
Inkrafttreten	15

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 und das Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen, beschliesst das nachfolgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen und den Tarif:

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesens

Aufsicht **Art. 1**
¹Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er ist ermächtigt, die Vorschriften für die Durchführung dieses Reglementes zu erlassen und die Pflichten der Angestellten, die er wählt, festzulegen.

²In Vertretung des Gemeinderates übt die Baukommission die Aufsicht aus. Ihr liegt die Ueberwachung des Bestattungswesens ob und sie beaufsichtigt den Unterhalt des Friedhofes sowie die Funktionen der vom Gemeinderat gewählten Angestellten.

Ihre Aufgaben sind:
1. Überwachung des Bestattungswesens
2. Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes
3. Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofpersonals
4. Führen der einschlägigen Verhandlungen mit anderen Gemeinden.

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattungen

Meldepflicht und Leichenfund **Art. 2**
¹Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Es sind folgende Dokumente vorzuweisen:
a) Die amtliche ärztliche Todesbescheinigung, enthaltend Ort und Zeit des Todes und die Personalien der verstorbenen Person
b) Der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen
c) Der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen.

²Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen

nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

³Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche im Krankenhaus usw. erfolgt, so hat die Verwaltung die Anzeige zu erstatten.

⁴Ist die Anzeige nicht erfolgt und kommt Tod oder Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige zu erstatten.

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Art. 3

Vertretung

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten schriftlich ermächtigen, den Tod anzuzeigen und mit der Gemeinde alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 4

Leichentransport

Die Ueberführung von Verstorbenen zur Bestattung ausserhalb der Gemeinde Niederbipp bzw. von auswärts Verstorbenen zur Bestattung in der Gemeinde Niederbipp ist gestattet, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

III. Ausführung der Bestattung

Art. 5

Bestattung, Wartefrist

¹Aufgrund des vom Arzt ausgestellten Zeugnisses wird die Leiche zur Bestattung freigegeben.

²Die Bestattung darf bei eingetretener Winterkälte 72 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden und muss spätestens 96 Stunden nach festgestelltem Tode erfolgen. In der übrigen Jahreszeit gilt als untere und obere Begrenzung 48 bzw. 72 Stunden.

³Die Frist kann verlängert oder abgekürzt werden, sofern durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint. Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörde erforderlich.

Art. 6

Zuständigkeit

¹Für die Bestattung sind zuständig:

- a) der Zivilstandsbeamte
- b) der Totengräber
- c) der Vize-Totengräber
- d) Abwart Aufbahrungsgebäude
- e) kirchliche Vertreter
- f) das Bestattungsinstitut

²Die Angehörigen haben sich mit den entsprechenden Personen persönlich zu verständigen und bekanntzugeben:

- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.
Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so wird Erdbestattung angeordnet.
- b) wann die Leiche in die Abdankungshalle zu überführen ist
- c) wann die Bestattung und Trauerfeier erfolgen soll
- d) ob allfällige Wünsche für eine spezielle Gestaltung der Abdankungsfeier gelten sollen.

³Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 7

Aufbahrung

¹Die Aufbahrung des Leichnams wird im Aufbahrungsgebäude vorgenommen. Die Aufbahrung zu Hause ist nicht gestattet.

²Die Leichen können von den Angehörigen und in deren Begleitung auch von Drittpersonen im Aufbahrungsgebäude besucht werden. In speziellen Fällen kann der Besuch aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden.

Art. 8

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten. Die Baukommission kann auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Totenfeier untersagen.

Art. 9

Schliessen des Sarges

Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 10

Bestattungszeiten

¹Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 1100 und 1500 Uhr statt. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

²Fällt der Todestag auf einen Mittwoch oder Donnerstag kann die Leiche während maximal 6 Tagen aufgebahrt werden. Durch Bestattungen am Samstag verursachte Mehrkosten sind durch Familienangehörige zu übernehmen.

³Urnen können nach Verständigung mit dem Friedhofgärtner, evtl. den Pfarrern im Sommer um 1100, 1300 und 1600 Uhr und im Winter um 1100, 1300 und 1500 Uhr beigesetzt werden.

Ort der Abdankung	Art. 11 ¹ Trauerfeiern finden in der Kirche oder im Aufbahrungsgebäude statt. ² Aus der Kirche Ausgetretene oder Mitglieder anderer Glaubensrichtungen haben für die Kirchenbenützung beim Kirchgemeinderat eine Bewilligung einzuholen und die entsprechenden Kosten zu tragen.
Bestattungskosten Unentgeltlichkeit	Art. 12 Die Beerdigung ist für alle Personen, welche im Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederbipp hatten und auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden, unentgeltlich. In die Unentgeltlichkeit eingeschlossen sind die Kosten für: a) die Aufbahrung in der Leichenhalle b) das Überlassen einer Grabstätte c) das Erstellen eines Grabes.
Beisetzung Auswärtiger	Art. 13 In besonderen Fällen können die Leichen oder Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen mit Bewilligung des Gemeinderates in Niederbipp beigesetzt werden. Dieser legt die Bestattungs-, bzw. Platzgebühren fest. Vorbehalten bleiben Art. 20 des Begräbnisdekretes und Artikel 55 des Fürsorgegesetzes.

IV. Friedhof

1. Gräber

Zuweisung der Grabstellen	Art. 14 Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Jedes Grab wird sofort nach der Eindeckung mit einer Ordnungsnummer versehen.
Einteilung der Gräber	Art. 15 Die Grabstätten werden eingeteilt in: a) Reihengräber für Kinder bis zu drei Jahren b) Reihengräber für Personen über drei Jahre c) Urnengräber d) Gemeinschaftsgrab. e) Grab der Ungenannten.
Ruhezeit der Gräber	Art. 16 Die Ruhezeit der Gräber beträgt: a) bei Reihengräbern für Kinder bis zu drei Jahren mindestens 20 Jahre b) bei den übrigen Reihengräbern sowie Urnengräbern mindestens 25 Jahre.

Erdbestattungs-
Reihengräber

Art. 17

¹Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern von folgenden Abmessungen:

	Länge	Breite	Tiefe
• Kinder bis 3 Jahre	1.20 m	0.50 m	1.20 m
• Personen über 3 Jahre	2.00 m	0.80 m	1.80 m

²Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen.

³In jeder Abteilung soll mit der neuen Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende angefüllt ist.

⁴Auf einem Reihengrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch noch maximal drei Urnen, beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 25 Jahren gilt von der ersten Bestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

⁵Falls Mutter und Kind an den Folgen der Geburt sterben, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

Urnen(reihen)gräber -

Art. 18

¹Die Urnenbestattung erfolgt in Gräbern von folgenden Abmessungen:

Länge: 1.00 m Breite: 0.80 m Tiefe: 0.80 m

²Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden.

³Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 19

¹Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht auf dem Friedhof Niederbipp eine Beisetzungsstätte für Asche von Kremierten.

²Bei der Abdankung, Beisetzung vor dem Gemeinschaftsgrab wird die Urne symbolisch in die Erde gegeben (Tonkrug). Die Asche wird, nachdem sich die Trauergäste vom Friedhof entfernt haben, vom Friedhofgärtner in die dafür vorgesehenen Behälter im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Für jede Asche der Verstorbenen ist ein separater Behälter vorgesehen. Der Beisetzungsort ist dem Amtsgeheimnis unterstellt.

³Es können um den Tonkrug, wo die Urne in die Erde gegeben wird, Blumendekorationen gestaltet werden. Weitere Dekorationen können gestattet werden, wenn sie das Gesamtbild des Gemeinschaftsgrabes nicht stören. Diese müssen nach der Beisetzung

entfernt werden.

⁴Der Totengräber führt ein Verzeichnis (Beisetzungsplan) und stellt sicher, dass für die Aschen nur ein Behälter verwendet wird.

⁵Die Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen, nicht exhumiert werden.

⁶Die Namen der Beigesetzten können an den Metallwänden vom Totengräber angebracht werden. Die Tafel enthält den Namen und das Geburtsjahr. Die Angehörigen bezahlen diese Beschriftung vor der Beisetzung, bei der Anmeldung zu dieser.

⁷Die Trauerspenden bei der Beisetzung in Form von Blumen, Schalen und Kränzen werden vom Totengräber nach der Beisetzung auf dem dafür vorgesehenen Platz des Gemeinschaftsgrabes aufgestellt. Diese Trauerspenden entsorgt der Totengräber nach dem Verblühen oder schlechter Präsentation. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen verfügt und entscheidet der Totengräber über den Zeitpunkt der Entfernung.

⁸Besucher und Angehörige von Verstorbenen können auf dem Gemeinschaftsgrab Blumen, Schalen und Kränze als Andenken für Verstorbene auf einem dafür bestimmtem Platz aufstellen. Es besteht kein Anspruch auf Blumenspenden, die dauernd als Eigentum gepflegt werden. Der Totengräber entfernt die Blumen, Schalen und Kränze nach dem Verblühen und bei schlechter Präsentation. Der Totengräber ist nicht verpflichtet einzelne Pflanzen und Schalen zu pflegen. Ein Auftrag zur kurzzeitigen Pflege kann dem Friedhofgärtner erteilt werden.

⁹Die verantwortlichen Angehörigen haben den ausdrücklichen Wunsch für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab auf einem speziellen Formular zu bestätigen, dies soll persönlich, bei der Anmeldung für die Beisetzung geschehen. Den Angehörigen wird ein Reglement (Gemeinschaftsgrab) mitgegeben.

¹⁰Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die beim Tode zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederbipp hatten, erfolgt unentgeltlich. Für die Beisetzung der Asche von auswärtigen Verstorbenen wird eine Gebühr in der gleichen Höhe wie sie für die Urnenbeisetzung festgelegt ist, in Rechnung gestellt (Gebühren nach Tarif, Anhang I).

Art. 20

Grab der Ungenannten

¹Unter der Bezeichnung Grab der Ungenannten besteht auf dem Friedhof Niederbipp eine Beisetzungsstätte für Asche von Kremierten. Die Aschenbeisetzung im Grab der Ungenannten erfolgt bei Vorliegen einer der unter Absatz 4 genannten Voraussetzungen. Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonstwie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Ausschmückung und Unterhalt sind allein

Sache der Friedhofgärtnerei.

²Die Asche wird im Grab der Ungenannten ohne Urne durch den Totengräber beigesetzt. Der Beisetzungsort ist dem Amtsgeheimnis unterstellt.

³Das Grab der Ungenannten steht allen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederbipp zur Bestattung offen. Mit Bewilligung der Baukommission können in dieser Grabstätte auch auswärtige Verstorbene bestattet werden. Kremation ist jedoch Bedingung (Gebühren nach Tarif, Anhang I).

⁴Die Aschenbeisetzung im Grab der Ungenannten erfolgt:

- a) auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- b) wenn eine letztwillige Verfügung oder eine andere Willenserklärung vorliegt, wonach die Asche irgendwo zerstreut werden soll
- c) wenn die Asche der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt wird, oder
- d) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

⁵Die Angehörigen haben eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie die Beisetzung der Asche im Grab der Ungenannten wünschen und wonach sie davon Kenntnis nehmen, dass die Asche dieser Grabstätte nicht mehr entnommen und auf dem Grab kein persönlicher Schmuck angebracht werden kann. Diese Erklärung ist ebenfalls durch den Totengräber zu unterzeichnen. Die Erklärung kann auch von Personen abgegeben werden, die zu Lebzeiten den Wunsch äusserten, im Grab der Ungenannten bestattet zu werden.

⁶Durch die Baukommission sowie durch den Friedhofgärtner ist eine Kontrolle über die im Grab der Ungenannten bestatteten Personen zu führen (Regelung im Pflichtenheft festhalten).

⁷Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die beim Tode zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederbipp hatten, erfolgt unentgeltlich. Für die Beisetzung der Asche von auswärtigen Verstorbenen wird eine Gebühr in der gleichen Höhe wie sie für die Urnenbeisetzung festgelegt ist, in Rechnung gestellt (Gebühren nach Tarif, Anhang I).

2. Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler

Art. 21

¹Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein. Als Materialien sind - unter Vorbehalt von Absatz 2 - grundsätzlich alle in- und ausländischen Kunststeine in gestalteter Form sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeisen gestattet.

²Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) Steine von auffälliger Farbe
- b) die Nachahmung von Gegenständen in Stein oder Guss
- c) das Anbringen von Fotografien, Keramikfiguren, Blech- und Perlkränzen
- d) das Setzen von eigentlichen Denkmälern.

³Art, Farbe und Gestaltung der Grabsteine sind durch die Baukommission zu bewilligen. Der Hersteller eines Grabsteines oder der Auftraggeber hat der Baukommission vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1: 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten. Zudem sind im Gesuch Angaben über das zur Verwendung kommende Material und seine Bearbeitungsart zu machen.

Masse der Grabsteine

Art. 22

¹Folgende Masse sind für die Grabmäler zulässig:

Reihengräber

	Höhe maximal	Breite maximal	Dicke
Kinder bis 3 Jahre	70 cm	40 cm	10-15 cm
Personen über 3 Jahre	100 cm	60 cm	12-20 cm

Urnengräber

80 cm	60 cm	12-20 cm
-------	-------	----------

Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz und Schmiedeisen.

²Die vorgeschriebenen maximalen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen (bis 40 cm Breite) und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf im Maximum um 5 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die maximale Breite um 10 cm überschreiten.

Grabplatten	<p>Art. 23 Wird anstelle des Grabsteins eine Grabplatte angebracht, müssen folgende Masse eingehalten werden:</p> <p>Länge: 60 - 80 cm Breite: 40 - 50 cm</p> <p>Die Platte muss auf Erdhöhe verlegt werden (Neigung max. 10%).</p>
Setzen der Grabmäler	<p>Art. 24 ¹Die Grabmäler sind auf Betonfundamente zu setzen. Das Erstellen der Fundamente hat nach Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen und darf nicht bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde erfolgen.</p> <p>²Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach den Anordnungen und in Gegenwart des Friedhofgärtners erfolgen. Schiefstehende oder lockere Grabmäler werden nach erfolgter Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten in Ordnung gebracht oder entfernt.</p>
Haftung	<p>Art. 25 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>
Eigentum der Grabmäler	<p>Art. 26 Von Hinterlassenen bezahlte Grabmäler samt Grabschmuck aller Kategorien bleiben ihr Eigentum. Wird das Grab abgerüstet, der Grabschmuck und der Stein nach Bekanntgabe an die Angehörigen (drei Monate nach Publikation) nicht abgeholt, verfügt die Baukommission darüber.</p>

3. Anpflanzung und Unterhalt

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	<p>Art. 27 ¹Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden, immer grünen Beetes für die Gräberreihe sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräbern.</p> <p>²Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein frei gelassenen Raumes in folgender Grösse:</p> <table><tr><td>Kindergräber</td><td>40 x 60 cm</td></tr><tr><td>Erwachsenengräber</td><td>80 x 60 cm</td></tr><tr><td>Urnengräber</td><td>60 x 60 cm</td></tr></table>	Kindergräber	40 x 60 cm	Erwachsenengräber	80 x 60 cm	Urnengräber	60 x 60 cm
Kindergräber	40 x 60 cm						
Erwachsenengräber	80 x 60 cm						
Urnengräber	60 x 60 cm						

³Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Das Anbringen von steinernen Grabeinfassungen sowie das Ueberdecken der

freigegebenen Fläche mit Beton oder Gestein ist nicht zulässig. Sträucher und Zwerggehölz dürfen die Grabmalhöhe nicht überragen.

⁴Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, werden zurückgeschnitten. Die Angehörigen werden nur benachrichtigt, wenn die Pflanzen entfernt werden oder wenn zu befürchten ist, dass diese beim Zurückschneiden Schaden nehmen.

Art. 28

Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber

Die trotz Mahnung der Baukommission nicht unterhaltenen Gräber werden zu Lasten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

Art. 29

Anpflanzung und Unterhalt der Anlagen

Die Friedhofanlagen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde, die auch für den Unterhalt besorgt ist, angepflanzt. Die Grünflächen sind zu schonen, sie dürfen weder mit Kränzen belegt noch sonstwie bepflanzt werden.

Art. 30

Vernachlässigte Gräber

¹Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer von der Liegenschaftskommission zu bestimmenden Frist instandzustellen oder wegzuräumen, ansonsten sie darüber verfügt.

²Sind die Angehörigen dem Gemeinderat nicht bekannt, so werden derartige Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

4. Aufhebung, Exhumierung und Umbestattung

Art.31

Aufhebung eines Friedhofsteils oder von einzelnen Urnengräbern

Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Baukommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan mindestens 60 Tage vorher bekanntzugeben. Die Hinterlassenen müssen innerhalb der von der Baukommission festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Denkmäler beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Baukommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 32

Umgrabung, Exhumierung

Vor Ablauf der in Artikel 16 festgesetzten Ruhezeit dürfen Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname von alten auf neue Friedhöfe ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, gestützt auf ein eingeholtes ärztliches Gutachten, möglich. Die Befugnisse der Gerichtsbehörde aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften blei-

ben vorbehalten. Die entstehenden Kosten werden nach Friedhofgebührentarif (Anhang I) in Rechnung gestellt. Das Ausgraben von Urnen ist bewilligungspflichtig.

Umbestattung	<p>Art. 33 Überreste von Leichen und Aschenurnen, für welche innert der öffentlich bekanntgemachten Frist keine Begehren auf Umbestattung an die Baukommission gestellt worden sind, verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.</p>
--------------	---

V. Friedhofordnung

Eigentum	<p>Art. 34 Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Niederbipp. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder in ihr den Tod fanden, auf Gesuch an den Gemeinderat hin auch für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz.</p>
Bestattungsplan	<p>Art. 35 Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Der Friedhofgärtner ist für dessen Einhaltung verantwortlich.</p>
Öffnungszeiten Aufbahrungsgebäude	<p>Art. 36 Die Öffnungszeiten des Aufbahrungsgebäudes sind separat geregelt.</p>
Besuchsordnung	<p>Art. 37 ¹Ungebührliches Benehmen (Spielen, Lärmen), unberechtigtes Pflücken von Blumen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen, sind verboten.</p> <p>²Kindern unter zwölf Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällig durch Kinder verursachte Schäden sind die gesetzlichen Vertreter haftbar.</p> <p>³Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen mit einzelnen Begleitfahrzeugen und die Nutzfahrzeuge des Gärtners, der Gemeindebetriebe und der Grabsteinlieferanten.</p> <p>⁴Mit Kinderwagen und anderen kleinen Wagen dürfen nur die Plätze und die Fahrwege befahren werden, nicht aber die Fusswege und Grabfelder. Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. Hunde (Blindenhunde ausgenommen) dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</p> <p>⁵Untersagt ist das Ablegen von Abfall (wie z.B. Grabschmuck)</p>

ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

VI. Gebühren

Gebühren	Art. 38 Der Friedhofgebührentarif (Anhang I) regelt die Grabgebühren für alle Bestattungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der Baukommission, zu Tarifänderungen ermächtigt um die Gebühren der Teuerung anzupassen.
----------	--

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 39 ¹ Widerhandlungen gegen das Friedhofreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Art. 40 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.
Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Dieses Reglement und der Tarif treten mit Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement und dem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Teilrevision	Art. 42 Die Teilrevision vom 7.6.2010 tritt per 1.7.2010 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung in Niederbipp vom 20. April 1998.

Die Teilrevision des Reglementes wurde an der Gemeindeversammlung vom 7.6.2010 beraten und angenommen.

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident
M. Cordari

Der Sekretär
T. Reber



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement und der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 13 und Nr. 14 vom 26. März und 02. April 1998 und im Amtsblatt Nr. 22 vom 28. März 1998 bekanntgegeben. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Die Auflage betr. Teilrevision vom 7.6.2010 fand in der Zeit vom 7.5. bis 7.6.2010 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 18 vom 6.5.2010 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 13. Mai 1998
Niederbipp, 7.6.2010

Der Gemeindeschreiber
Thomas Reber



Vom Amt für Polizeiverwaltung
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 25. Mai 1998

Die Vorsteherin
sig. G. De Thomas-Basler

Gebührentarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Anhang I)

Die Einwohnergemeinde Niederbipp erlässt, gestützt auf Art. 37 des Bestattungs- und Friedhofreglementes:

- Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Exhumierungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. nachfolgend Ziffer 5).

Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

A. Beisetzungen

	Erdbestattung	Urnenbestattung
1. Kindergräber (1 Grabplatz) (Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	Fr. 700.00 Fr. 200.00 + 500.00	Fr. 500.00 Fr. 200.00 + 300.00
2. Reihengräber (1 Grabplatz) (Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	Fr. 1'200.00 Fr. 400.00 + 800.00	Fr. 600.00 Fr. 300.00 + 300.00
3. Grab der Ungenannten (1 Aschenplatz)		Fr. 500.00 Fr. 200.00 + 300.00
4. Gemeinschaftsgrab (1 Aschenplatz)		Fr. 500.00 Fr. 200.00 + 300.00
4. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab	Fr. 300.00	Fr. 300.00
5. Exhumierungen Für Personen mit und ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde	nach Aufwand Fr. 80.00/Std.	nach Aufwand Fr. 80.00/Std.

B. Aufbahrungsraum

Benützung pro Tag	Fr.	80.00	Fr.	80.00
-------------------	-----	-------	-----	-------

C. Schlussbestimmungen

1. Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31.10.1997, 104,0 - Basis Mai 1993 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes um mindestens 5 Punkte angehoben wird.
2. Dieser Tarif tritt mit Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
4. Die Teilrevision vom 7.6.2010 tritt per 1.7.2010 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung in Niederbipp vom 20. April 1998.

Die Teilrevision des Tarifes wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.3.2010 beraten und angenommen.

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident

M. Cordari



Der Sekretär

T. Reber



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement und der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 13 und Nr. 14 vom 26. März und 02. April 1998 und im Amtsblatt Nr. 22 vom 28. März 1998 bekanntgegeben. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Die Auflage betr. Teilrevision vom 7.6.2010 fand in der Zeit vom 7.5. bis 7.6.2010 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 18 vom 6.5.2010 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 13. Mai 1998
Niederbipp, 7.6.2010

Der Gemeindeschreiber
Thomas Reber



Vom Amt für Polizeiverwaltung
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 25. Mai 1998

Die Vorsteherin
sig. G. De Thomas-Basler

Anhang - Sachregister

A		D	
Abdankung.....	7	Dauerbepflanzung.....	14
Abdankungshalle.....	6	Denkmäler	15
Abfall	16	Dokumente	5
Abmessungen.....	8		
Abwart Aufbahrungsgebäude.....	6	E	
Amt für Polizeiverwaltung.....	17	Eheschein.....	5
Amtsgeheimnis.....	9, 10	Eidgenössische Sanitätsvorschriften	7
Andere Glaubensrichtungen	7	Eigentum.....	13, 15
Angehörigen.....	10	Einfassungen.....	12
Anmeldung der Todesfälle.....	4	Einrichtungen	14
Anordnung der Bestattungen	4	Einteilung der Gräber	8
Anpflanzung.....	14	Einwohnergemeinde	15
Ansteckende Krankheiten	7	Entschädigungspflicht	15
Anzeige	5	Erdbestattung.....	6
Art.....	12	Erdbestattungs-Reihengräber.....	8
Ärztliche Bescheinigung	5	Erklärung.....	10
Aschenbeisetzung.....	10	Erstellen eines Grabes.....	7
Aschurnen	15	Erwachsenengräber.....	14
Aufbahrung	6, 7	Exhumierung	14, 15, 19
Aufbahrungsgebäude	6, 7		
Auffindung.....	5	F	
Aufhebung	14	Fahrräder	16
Aufsicht.....	4	Fahrwege	16
Ausführung der Bestattung	5	Fahrzeuge	16
Ausführungsarbeiten	12	Familienbüchlein	5
Ausführungsvorschriften.....	17	Farbe.....	12
Ausschmückung.....	10	Form	12
Auswärts Verstorbene	5	Fotografien	12
		Friedhof	4, 15, 16
B		Friedhofanlagen	14
Baukommission.....	4, 10, 12, 14, 15, 16	Friedhofgärtner	7, 10, 13
Beaufsichtigung	4	Friedhofgebührentarif.....	15, 16
Begleitfahrzeuge	16	Friedhofordnung	15
Beisetzung.....	15	Friedhofpersonal.....	4
Beisetzung Auswärtiger	8	Friedhofreglement.....	17
Beisetzungsort.....	9, 10	Friedhofswesen	4
Beschaffung	12	Fusswege	16
Beschwerde.....	17		
Bestattung	5, 6, 7	G	
Bestattungsgebühren	8	Gebühr.....	9, 10, 16
Bestattungsinstitut.....	6	Gebührentarif.....	19
Bestattungsmassnahmen.....	5	Geburtsschein	5
Bestattungsmöglichkeiten	16	Gemeindeorgane.....	17
Bestattungspersonal	4	Gemeinderat.....	16
Bestattungsplan	16	Gemeinschaftsgrab.....	8, 9
Bestattungswesen	4	Genehmigung.....	17
Bestattungszeiten	7	Gerichtsbehörde.....	15
Besuchsordnung.....	16	Gestaltung.....	4, 12
Betonfundamente	13	Gesuch	12, 15
Bewilligung.....	7	Grab der Ungenannten.....	8, 10
Blechkränze.....	12	Grababstand.....	8
Blindenhunde.....	16	Grabeinfassungen	14
Busse.....	17	Gräber.....	8, 14, 15
		Grabfelder.....	16

Grabhügel.....	14
Grabmäler	12, 13, 14
Grabplatten.....	13
Grabreihen	15
Grabschmuck	15
Grabstätte.....	7
Grabsteine	12
Grundriss.....	12
Grünflächen.....	14
Guss	12
Gutachten.....	15

H

Haftung	13
Hinterbliebenen.....	14
Hinterlassenen.....	15
Höhenmasse	12
Holz.....	12
Hunde.....	16

I

Inkrafttreten.....	17
--------------------	----

K

Kantonale Sanitätsvorschriften	7
Keramikfiguren	12
Kinder	8, 16
Kindergräber	14
Kinderwagen.....	16
Kirche	7
Kirchenbenützung.....	7
Kirchliche Vertreter	6
Kontrolle	10
Kosten.....	14
Krankenhaus	5
Kränze.....	14
Kremation	6, 10
Kreuze.....	12
Kultushandlungen	6
Kunststeine.....	12

L

Lärmen	16
Leiche.....	5, 8, 15
Leichenfund	5
Leichenhalle.....	7
Leichenschau.....	7
Leichentransport	5
Leichenwagen	16

M

Mahnung	14
Masse der Grabsteine.....	12
Material.....	12
Mehrkosten	7
Meldepflicht.....	5
Mitglieder.....	7

N

Nachbargräber	14
Nicht unterhaltene Gräber.....	14
Nutzfahrzeuge.....	16

O

Oberaufsicht	4
Öffnung der Gräber.....	15
Öffnungszeiten Aufbahrungsgebäude.....	16
Ordnungsnummer	8
Organisation	4
Ort.....	7

P

Perlkränze	12
Pflanzen	14
Pflücken von Blumen	16
Plätze	16
Platzgebühren	8
Publikationsorgan	15

R

Räumung.....	15
Rechtspflege	17
Regierungsstatthalter	15
Reglement.....	17
Reihengräber.....	8, 12
Ruhedauer.....	8
Ruheort	15
Ruhezeit.....	8, 9, 15

S

Sammelgrab	15
Sanitätspolizeilichen Gründe.....	5
Schäden	13, 16
Schliessen des Sarges	7
Schlussbestimmungen.....	17, 20
Schmiedeisen.....	12
Seitenansicht.....	12
Setzen der Grabmäler.....	13
Spielen.....	16
Stein.....	12
Stelen	12
Strafbestimmungen	17
Sträucher.....	14

T

Tarif.....	17
Tarifänderungen.....	16
Teuerung.....	16
Tod	5
Todesbescheinigung	5
Todesfall	5, 7
Todestag	7
Totengräber.....	6, 10
Trauerfeier	6, 7
Trittplatten	14

U			
Überlassen.....	7	Vize-Totengräber.....	6
Überreste.....	15	Vorderansicht.....	12
Überwachung des Bestattungswesens.....	4	Vorschriften.....	4
Umbestattung.....	14, 15	Vorzeitige Bestattung.....	5
Umgrabung.....	15	W	
Unentgeltlichkeit.....	7	Wartefrist.....	5
Unterhalt.....	4, 10, 14	Widerhandlungen.....	17
Urnen.....	7, 8	Willenserklärung.....	10
Urnenbestattung.....	9	Winterkälte.....	5
Urnengräber.....	8, 9, 12, 14	Witterungseinflüsse.....	13
V		Z	
Verfügungen.....	17	Zeichnung.....	12
Verhandlungen mit anderen Gemeinden.....	4	Zerfall.....	13
Vernachlässigte Gräber.....	14	Zivilstandsamt.....	5
Versetzen der Leichname.....	15	Zivilstandsbeamte.....	6
Verstorbene.....	15	Zuständigkeit.....	6
Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz.....	15	Zustimmung der Gerichtsbehörde.....	5
Vertretung.....	5	Zuweisung der Grabstellen.....	8
Verunreinigung.....	16	Zwerggehölz.....	14
Verwaltung.....	5		